



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ-Z20.762/0002-I 7/2010

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Georg Jelinek
*Durchwahl: 2293

Betrifft: Unternehmensserviceportalgesetz-Novelle.

zu GZ BMF-113200/0002-II/11/2010

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches zum USP:

Es wird angeregt, im Unternehmensserviceportalgesetz klarzustellen, ob die Teilnahme und vor allem die Nutzung des Unternehmensserviceportals privat- oder öffentlichrechtlicher Natur ist.

Es sei einmal mehr angemerkt, dass die Einrichtung des Unternehmensservice-Portals durch das Bundesministerium für Finanzen zu Lasten der Ressorts und gegen deren und vor allem vom Bundesministerium für Justiz wiederholt formulierte sachliche Kritik vorgenommen wurde. Die im USP und insbesondere in der Verordnung des Bundesministerium für Finanzen zur Mitwirkung an der Einrichtung und am Betrieb des Unternehmensservice-Portals (USPV), BGBl. II Nr. 69/2010, verankerten, über eine bloße Mitwirkung weithinausgehenden Textbereitstellungs-, Aktualisierungs- und Informationsverpflichtungen sind von den Ressorts ohne zusätzliche Personalbereitstellung oder Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen vorzunehmen. Sie können im Bereich des Bundesministeriums für Justiz nur durch Zukauf von redaktioneller Tätigkeit des gemeinsamen Redaktionsteams der Wiener Zeitung erbracht werden.

Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag:

Mit der vorgeschlagenen Novelle sollen über die technische Möglichkeit des „Single-Sign-on“ für Unternehmen zentrale Zugänge zu E-Government Querschnittanwendungen eingerichtet werden können. Daher sollen die in § 5 USPG ausdrücklich angeführten Teilnehmer von Anwendungen (derzeit „Behörden und sonstige Institutionen“) auf Sozialversicherungsträger, die gesetzlichen Interessenvertretungen und Fördereinrichtungen erweitert werden. Dadurch soll es Unternehmen über die Identifizierung auf den von Sozialversicherungsträger, Kammern oder anderen gesetzlichen Interessenvertretungen eingerichteten Plattformen möglich sein, direkt auf Services des Unternehmensservice-Portals zuzugreifen. Aus Sicht der heute im Rahmen des USP angebotenen Inhalte bestünde kein Einwand gegen eine solche Vorgangsweise.

Allerdings wird aus der Sicht der redaktionellen Betreuung der USP und BSP Portale nicht von vornherein auszuschließen sein, dass sich durch die Erweiterung des Teilnehmerkreises langfristig das bisherige Verständnis zu Textbereitstellungs-, Aktualisierungs- und Informationsverpflichtungen ändert; was gegebenenfalls zu einem Mehraufwand führen könnte.

Denkt man überdies an die in mittlerer Zukunft angedachten Erweiterungen des USP, welche möglicherweise auch den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken wie dem Grund- und Firmenbuch umfassen könnten, ist schon jetzt eindringlichst darauf hinzuweisen, dass die im Bereich der Justiz entgeltlich angebotenen Dienstleistungen aus grundsätzlichen und budgetären Gründen auch im Wege von Drittplattformen immer nur entgeltlich angeboten werden können. Eine Umgehung der bestehenden Kostenpflicht insofern, als z.B. Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit von (Teil-)abfragen aus dem Firmenbuch im Wege des USP kostenlos möglich sein sollen, ist aus Sicht der Justiz jedenfalls entgegenzutreten.

* * *

Die Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. November 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt

